

# Verteilung der geförderten Bildungsreferent\*innen-Stellen von Jugendverbänden in Baden-Württemberg

BESCHLUSS DER VOLLVERSAMMLUNG DES LANDESJUGENDRINGS BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. VOM 09.11.2019

*Die Vollversammlung beschließt die folgende Überarbeitung der Regelung vom 9.5.2015 zur Verteilung der geförderten Bildungsreferent\*innen-Stellen von Jugendverbänden in Baden-Württemberg.*

## 1. Einführung

Die Förderung von Stellen für Bildungsreferent\*innen dient der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit. Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von Bildungsreferent\*innen (VwV BiRef vom 3.9.2018; Az.: 23-6950.2-002/1) weist mindestens 46 Stellen für Jugendverbände aus. Die Zahl geförderter Stellen für Bildungsreferent\*innen wurde seit Einführung des Förderprogramms nicht am Bedarf bemessen, sondern stellt ein Ergebnis politischer Aushandlungsprozesse dar.

Im Geschäftsbereich des Sozialministeriums Baden-Württemberg werden Bildungsreferent\*innen-Stellen bei landesweit tätigen Jugendverbänden entsprechend Ziffer 7.2. VwV BiRef über den Landesjugendring verteilt. Die Stellen werden nach den folgenden Grundsätzen und Regeln verteilt.

## 2. Grundvoraussetzungen

Antragstellende Organisationen für die Förderung von Bildungsreferent\*innen-Stellen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Nach § 75 SGB VIII vom Landesjugendamt oder einer der obersten Landesjugendbehörden oder kraft Gesetzes nach § 75 Absatz 3 SGB VIII anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sein.

2. Als freie Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 4 des Jugendbildungsgesetzes vom Landesjugendamt oder der obersten Landesjugendbehörde oder kraft Gesetzes nach § 17 Absatz 2 Jugendbildungsgesetz anerkannt sein.

3. Landesweit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII oder § 14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S.377), das zuletzt durch Artikel 43 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung tätig sein.

Im Übrigen gelten die in der VwV BiRef festgelegten Voraussetzungen für die Zuschussgewährung für die jeweiligen Bildungsreferent\*innen-Stellen.

Landesverbände, Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften mit selbständigen Untergliederungen werden als Gesamtheit bewertet. Eine Aufteilung von Stellen/Teilstellen auf Untergliederungen kann nur im Innenverhältnis der Organisation erfolgen. Dabei müssen Bildungsreferent\*innen entsprechend Ziffer 4.2 der VwV BiRef eingesetzt werden.

### 3. Verteilung der Stellen für Bildungsreferent\*innen

1. Organisationen, die erstmals die Förderung einer Bildungsreferent\*innen-Stelle beantragen, müssen darlegen, dass sie Bildungsarbeit leisten. Dazu müssen sie nachweisen, dass sie in den zurückliegenden drei Jahren jeweils gemäß der Staffelung in folgender Tabelle Teilnehmer\*innen-Tage (TNT) bei Jugendgruppenleiter\*innen-Lehrgängen und Seminaren über den Landesjugendplan, Kap. 0465, Tit. 68472, abgerechnet haben.

2. Kriterium zu Verteilung der Bildungsreferent\*innen-Stellen sind die von den Bewilligungsbehörden anerkannten TNT des Vorjahres. Die Verteilung erfolgt jeweils in der Frühjahrs-Vollversammlung des LJR nach der folgenden Staffelung (*Anm.: vgl. Beschlussammlung Finanzen*).

### 4. Wegfall der Förderung von Stellen bei Jugendverbänden

Fällt ein Jugendverband unter die für den Anspruch auf geförderte(n) Stelle(n) notwendige TNT-Grenze und schafft es in den kommenden beiden Jahren nicht wieder

über die Grenze zu kommen, verliert er den Anspruch auf die geförderte Stelle und die Stelle fällt zum 1.1. des Folgejahrs weg.[1]

Kommt der Jugendverband anschließend wieder über die entsprechende TNT-Zahl, erwirbt er sich damit in derselben VV einen neuen Stellenanspruch. Der alte Anspruch verfällt trotzdem.

## 5. Entstehung von Stellenansprüchen

Nach der VwV BiRef werden mindestens 46 Stellen bei Jugendverbänden im Geschäftsbereich des Sozialministeriums Baden-Württemberg gefördert. Übersteigt die Anzahl der förderfähigen Stellen nach der Staffelung (Ziffer 3) die Zahl der vom Sozialministerium Baden-Württemberg tatsächlich geförderten Stellen entstehen Stellenansprüche. Diese werden in einer priorisierten Anspruchsliste dokumentiert. Diese Anspruchsliste kommt zum Tragen, wenn bei einem Jugendverband die Förderung einer Stelle (Ziffer 5) entfällt oder die Zahl der geförderten Stellen durch das Sozialministerium Baden-Württemberg erhöht wird.

Die Anspruchsliste wird an Hand folgender Regelungen erstellt:

1. Stellenansprüche entstehen durch die beschlussfassende Vollversammlung einmal pro Jahr. Grundlage dafür ist das Überschreiten der Staffelungsgrenze an TNT im vorangegangenen Jahr.
2. Die Förderung bis zu einer ersten vollzeitäquivalenten Bildungsreferent\*innen-Stelle bei einem Jugendverband hat immer Priorität vor der Förderung weiterer Stellenanteile bei einem anderen Jugendverband.
3. Stellenansprüche kommen ansonsten in der Reihenfolge ihrer Entstehung auf die Anspruchsliste.
4. Entstehen mehrere Stellenansprüche gleichzeitig, entscheidet das Los über die Reihenfolge der Stellenvergabe.
5. Stellen werden immer in der Reihenfolge der Anspruchsliste besetzt – sofern diese durch freigewordene Stellen oder durch zusätzlich geförderte Stellen zur Verfügung stehen.
6. Verzichtet ein Jugendverband darauf, eine Stelle zu besetzen, bleibt der Rang auf der Anspruchsliste bestehen und der Jugendverband wird bei der Vollversammlung vor der nächsten möglichen Stellenverteilung wieder gefragt.

7. Werden trotz der Beschlussfassung nicht alle Anträge gestellt, werden nach Antragsschluss am 30.6. des Jahres die Anspruchsberechtigten in der Reihenfolge der Anspruchsliste zur Nachantragsstellung aufgefordert.

## 6. Verteilung von nicht abgerufenen Fördermitteln

Entsprechend Ziffer 6.2 der VwV BiRef nicht ausbezahlte Zuwendungen werden an Jugendverbände mit weiteren Stellenansprüchen entsprechend der Anspruchsliste und anhand der Verwendungsnachweisführung weiterverteilt. Voraussetzung ist, dass weitere Bildungsreferent\*innen, deren Stellen nicht gefördert wurden, im entsprechenden Haushaltsjahr beschäftigt wurden. Ein Anspruch auf Förderung im Folgejahr ist daraus nicht abzuleiten.

## 7. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit Beschlussfassung am 09.11.2019 in Kraft und heben die Regelungen vom 09.05.2015 sowie von 1998 auf. Die Stellenverteilung wird von der Vollversammlung des LJR 1/2020 zum ersten Mal auf Basis der neuen Regelungen und den TNT von 2017-2019 berechnet. Die Anspruchsliste wird bei der VV 1/2020 gemäß Ziffer 5 erstmals nach dieser Regelung erstellt, wobei die bisher bestehenden Ansprüche in der Reihenfolge ihrer Entstehung in die neue Anspruchsliste übernommen werden.

[1] Beispiel: Eine Mitgliedsorganisation weist für das Abrechnungsjahr 2019 weniger TNT als nach der Staffelung für die Förderung ihrer Bildungsreferent\*innenstelle nach. Dies weiß die Mitgliedsorganisation anhand ihres Verwendungsnachweises Anfang 2020 und hat 2020 und 2021 die Möglichkeit, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um wieder über die Grenze zu kommen. Die Vollversammlungen im Frühjahr 2020 und im Frühjahr 2021 stellen jeweils die Unterschreitung fest. Die Frühjahrs-Vollversammlung 2022 beschließt auf Grundlage der Zahlen von 2019, 2020 und 2021 ggf. den Wegfall der Stelle zum 01.01.2023.

Fellbach, den 09.11.2019